

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 14/6477, 14/7817 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungsgesetze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt
(Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin – KostGERmAufhGBIn)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Wörter „des Landes Berlin“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und die Kurzbezeichnung sowie Abkürzung wie folgt gefasst: „(Bundesermäßigungssatzaufhebungsgesetz – BERmAufhG)“
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 sowie 4 bis 6 werden in der Überschrift jeweils die Wörter „im Land Berlin“ sowie im Gesetzestext die Wörter „des Landes Berlin“ gestrichen.
 - b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 20 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), wird aufgehoben.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die allgemeine Aufhebung der Gebührenabschläge in den neuen Ländern ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine isolierte Aufhebung der Gebührenabschläge in Berlin ist jedoch kaum vertretbar. Sie begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Ostberlin die Gebührenabschläge vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden, während dieses in Potsdam oder etwa in Zeuthen/Brandenburg, also teilweise auf der anderen Straßenseite, nicht der Fall ist.

Zudem trägt der Gesetzentwurf der Regierungskoalition das verfassungsrechtliche Risiko in sich, dass – etwa im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde – die Gebührenspaltung aufgehoben wird.

Entweder erfolgt dieses derart, dass der Gebührenabschlag für das gesamte Bundesgebiet gestrichen wird, was im Ergebnis zu begrüßen wäre. Oder aber, die durch das Gesetz vorgesehene Streichung des Gebührenabschlages alleine für den Ostteil der Stadt Berlin wird für verfassungswidrig erklärt und rückgängig gemacht. Dieses hätte eine äußerst nachteilige dauerhafte Wirkung für die Abschaffung des Abschlages im Beitrittsgebiet.

Die auf Berlin isolierte Streichung des Gebührenabschlages widerspricht außerdem den Äußerungen der Bundesministerin der Justiz, die diese im Mai 2000 noch vor der deutschen Anwaltschaft getätigt hat.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Regelungen zum Gebührenabschlag für größere Anwaltskanzleien durch Bildung überörtliche Sozietäten in unterschiedlichen Ländern mit Leichtigkeit umgangen werden kann, während kleinere Kanzleien oder Einzelanwälte von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen können. Gerade wenn man jedoch die Einkommenssituation dieser Gruppe sieht, erscheint die nun vorgeschlagene Lösung als ungerecht.

Daher ist die mit diesem Änderungsantrag verfolgte Auflösung der Gebührenabschläge nicht nur notwendig, sondern aus Sicht des Artikels 3 Grundgesetz geboten.